



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 058-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.83

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Müller (Orvin, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sind die planerischen Grundlagen, insbesondere die Zweckmässigkeitsbeurteilung, für das Tram Bern Ostermundigen noch gültig?

Die Abklärung des Bedarfs für die neue Tramlinie anstatt der Busse basiert nach Auffassung der Interpellanten auf veralteten Daten. Die Netzoptimierungsstudie stammt von 1995. Das Regionale Tramkonzept wurde schon 2002-2003 erarbeitet. Die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) stammt von Februar 2008. Es sind von der ZMB bis zum heutigen Zeitpunkt somit über 13 Jahre vergangen, und bis zum Beginn der Bauphase (voraussichtlich im Jahr 2024) werden über 20 Jahre verstrichen sein.

Die Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge sind nach den Anforderungen des Verkehrs, des Umweltschutzes und gemäss dem Stande der Technik zu erstellen und zu betreiben (vgl. Art. 17 Abs. 1 Eisenbahngesetz, EBG). Diese Norm soll verhindern, dass Bahnanlagen gebaut werden, die auf veralteten Grundlagen basieren.

Nach Auffassung der Interpellanten kann nach Ablauf von 20 Jahren nach der Zweckmässigkeitsbeurteilung und angesichts der coronabedingten Dezentralisierungsprognose nicht mehr von einem aktuellen Bedarfsnachweis ausgegangen werden.

Wenn Enteignungen erforderlich sind, gilt in der Regel eine Behandlungsfrist für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren von 18 Monaten (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen, VPVE). Diese Behandlungsfrist ist längst überschritten.

Läge eine Plangenehmigung schon vor, hätte spätestens innert 8 Jahren gebaut werden müssen (Art. 18h EBG). Nach 5 Jahren gilt bereits die Vermutung, dass sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse geändert haben (Art. 18h EBG).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stellen die Netzoptimierungsstrategie, das Regionale Tramkonzept und insbesondere die Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahre 2008 noch gültige Grundlagen für das Projekt Tram Ostermündigen dar? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
2. Kann angesichts der coronabedingten Dezentralisierungsprognose, der Planungen und des Ausbaus der S-Bahn sowie der geplanten Einführung der Doppelgelenkbusse nach Köniz noch von einem aktuellen Bedarfsnachweis ausgegangen werden? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht? Was sind die Konsequenzen?
3. Wäre die Behandlungsfrist für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren von 18 Monaten (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b VPVE) überschritten? Wenn nein, warum? Wenn ja, was sind die Konsequenzen?
4. Nach 5 Jahren gilt bereits die Vermutung, dass sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse geändert haben (vgl. Art. 18h EBG). Teilt der Regierungsrat diese Auffassung? Wenn ja, warum? Was sind die Konsequenzen? Wenn nein, warum nicht?

Verteiler

– Grosser Rat